



# Freistaat Preußen

im Gebietsstand 1914

im Verfassungsstand vom 30. November 1920

im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

in der Funktion des persistent objector

- ius postlimini quod ius cogens -

**Amtsblatt Nr. 30 vom 05. Mai 2022**

## Öffentliche Bekanntmachung

[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

### **Wahrung des Neutralitätsrechts des Freistaats Preußen**

#### **Von Preußischem Boden aus keine Kriegserütelieferungen, keine Kriegsfinanzierung für das Ausland und keine Ausbildung ausländischer Soldaten durch US-Militär**

Bezugnehmend auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. April 2022 zum Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Frieden und Freiheit in Europa verteidigen – Umfassende Unterstützung für die Ukraine“ Deutscher Bundestag Drucksache 20/1550 wird mitgeteilt, daß das auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen lebende Volk, vertreten durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen, an der Abstimmung am 28.04.2022 des Deutschen Bundestages zum Antrag Drucksache 20/1550 vom 27.04.2022 nicht teilgenommen hat.

Der Freistaat Preußen, nach wie vor rechtsfähiges unauflösbares Völkerrechtssubjekt, gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Fraktionen des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland sind nicht befugt, den Preußischen Staat Freistaat Preußen zu vertreten und Staatsgewalt über das preußische Volk sowie auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen auszuüben.

Das Staatsministerium verweist ausdrücklich auf das Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, Preußen contra Reich; AZ: R 43 I / 2281 und 2283 Bl. 417

Zitat:  
“wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen u. a. (StGB. 15, 16, 17 u.19/32)

*hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich auf die mündliche Verhandlung vom 10./14. und 17. Oktober am 25. Oktober 1932 für Recht erkannt:*

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem Preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. [...]*

*Der Reichsrat ist eine ausgesprochen bundesmäßige Einrichtung, in der die Länder zu Wort kommen sollen. Durch den Reichsrat üben sie ihr verfassungsmäßiges Recht auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches aus. Dafür ist es aber wegen des Stimmverhältnisses nicht nur von Bedeutung, daß jedes einzelne Land selbst mit seinen verfassungsmäßig festgesetzten Stimmen zugelassen wird, sondern auch, daß die Stimmführung der anderen Länder den maßgebenden Vorschriften entsprechend erfolgt. Darauf haben die Länder ein durch die Reichsverfassung gewährleitetes subjektives öffentliches Recht[...] Es kommt hinzu, daß, wie unten darzulegen, das bisherige Preußische Staatsministerium nach wie vor befugt ist, das Land Preußen gegenüber dem Reich zu vertreten.[...]“*

Auf Grund der Mißachtung dieses Urteils ist der Preußische Staat Freistaat Preußen seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich nicht mehr deliktfähig. Dennoch haben die USA gemeinsam mit ihren Verbündeten (vgl. Rede US- Botschafter Kornblum am 16. März 2000 bei der Preußischen Gesellschaft Berlin-Brandenburg) mit Hilfe des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25.02.1947 Preußen und damit die Wirkung des Völkerrechts zerstört.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen wird seit 1945 durch die USA mit seinen Verbündeten völkerrechtswidrig kriegerisch okkupiert und gem. Kontrollratsgesetz Nr. 46 unter der hitlerdeutschen Besatzungsdiktatur, sich selbst „freiheitlich demokratische Grundordnung“ nennend, unter schweren Bruch des Völkerrechts, verwaltet (GG Art. 133)

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Rechtsordnung gültig.